

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2022 wie folgt zu beschließen:

§ 20 Nr. 3 FAO erhält folgende Fassung:

Ein Mitglied scheidet aus dem Ausschuss aus, wenn

...

3. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in ~~den~~ § 66 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BRAO angegebenen Gründen verloren hat;

...

Begründung:

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung um eine notwendige Anpassung der Vorschrift des § 20 Nr. 3 FAO wegen der am 01.08.2022 in Kraft getretenen Neufassung des § 66 BRAO aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 07.07.2021. Derzeit verweist § 20 Nr. 3 FAO auf § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BRAO.

Die Regelung des bisherigen § 66 Abs. 1 Nr. 2 BRAO, worin Gegenstand die Erhebung einer öffentlichen Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, wurde im Rahmen der BRAO-Reform nicht übernommen. Daher entfällt insoweit ein Verweis auf eine der Nummern des § 66 Abs. 1 BRAO.

Der bisherige § 66 Abs. 1 Nr. 3 BRAO wurde ohne inhaltliche Änderung auf die Nummern 3 bis 5 aufgeteilt, so dass sich der Verweis nunmehr auf § 66 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 beziehen muss.

Redaktionell sind das Wort „den“ und ein Paragrafenzeichen zu streichen.